

Rathaus: Amthofstraße 1 63589 Linsengericht	Tel.: (06051) 709-130 Fax: (06051) 709-927 E-Mail: info@linsengericht.de	PLZ, Ort; Datum
---	--	-----------------

Anschrift der Behörde

Gemeinde Linsengericht
Der Bürgermeister als Ordnungsbehörde
-Straßenverkehrsbehörde-
Postfach 1145
63585 Linsengericht

**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis
gern. § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO
zur Inanspruchnahme von öffentlichen
Flächen**

Ich/Wir beantrage(n) die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 8 zur Inanspruchnahme von öffentlichen Flächen		
Antragsteller, Anschrift		
Verantwortlicher für die Beschilderung Anschrift		
Telefon:	Fax:	E-Mail-Adresse:

1	Zeitraum (genaue Datums- und Tagesangaben)	
2	Lagebezeichnung / Straßename (genaue Beschreibung sowie Lageskizze)	
3	Gewicht (bei Fahrzeugen)	benötigte Fläche (in m ²)
4	Art der Maßnahme	
	<input type="checkbox"/> Lagerung von Baumaterial <input type="checkbox"/> Aufstellung eines Containers <input type="checkbox"/> Aufstellung eines Bauzaunes <input type="checkbox"/> Aufstellung eines Bauwagens <input type="checkbox"/> Gerätewagens <input type="checkbox"/> Baukrans <input type="checkbox"/> Aufstellung eines Baugerüsts <input type="checkbox"/> Sonstige Maßnahme (Erläuterung):	
Erklärung:		
Der Antragsteller erklärt hiermit, den Bund, den Staat, die Länder, den Landkreis, die Gemeinde/Stadt und alle sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Folgen dieser Erlaubnis auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Erlaubnisnutzern oder Dritten erhoben werden könnten. Er hat ferner die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die auch ohne eigenes Verschulden von Erlaubnisnutzern durch die Durchführung der Sondernutzung an den zu benutzenden Straßen einschließlich der Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht des Verantwortlichen unberührt.		

Unterschrift des Antragstellers

Weitere Auflagen und Hinweise:

Die Aufwendungen für den Vollzug der Auflagen sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5 b Abs. 2d StVO).
Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind von Ihnen anzubringen und zu unterhalten.
Die aufzustellenden Verkehrszeichen müssen in Form, Farbe und Größe den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sowie der RSA 1995 und den hierzu erlassenen Bestimmungen entsprechen. Sie müssen außerdem reflektierend sein. Bei Dunkelheit oder wenn es die Witterung erfordert, sind die Absperrschranken mit mindestens 3 gelben Lampen (Dauerlicht) zu sichern. Die Baustellenbeschilderung ist entsprechend den Richtlinien ausreichend zu beleuchten.
Die bestehende Beschilderung ist auf die oben angegebene Art der Maßnahme abzustimmen.
Die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) Ausgabe 1995 sind zu beachten.
Diese Genehmigung ist auf der verantwortlichen Person bereitzuhalten und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.
Diese Genehmigung beinhaltet nicht die Aufbruchgenehmigung für die Straße.
Nach Beendigung der Maßnahme ist der Ursprungszustand wieder herzustellen.